



Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 3 Abs. 2 der Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

1. Zuständigkeiten

§ 1 Vergabe von öffentlichen Aufträgen

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von § 4, die in der Sache zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) sind, unter Vorbehalt von § 4, die in der Sache zuständige Kommission oder der Gemeinderat zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 5'000 Franken: die in der Sache zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung oder die in der Sache zuständige Kommission, bei nicht budgetierten Ausgaben mit Zustimmung des ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglieds;
- b) für Aufträge über 5'000 bis zu 25'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission (bei budgetierten Ausgaben);
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

2. Schlussbestimmungen

§ 2 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche bisherigen Regelungen der Gemeinde betreffend die öffentliche Beschaffung aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 13. Februar 2024.

Einwohnergemeinde Witterswil

Weisskopf

Doris Weisskopf
Gemeindepräsidentin

Fasolin

Franziska Fasolin
Gemeindeschreiberin

